

### Anlage III.

Wöchentlich dem Ministerium des Innern einzufügenden.  
Nachweisung  
über den Stand der Cholera in . . . . . am . . . . . 1892.

Räumen der Ortschaften (mit Angabe des Bevölkerungsbezirks).										
Ort	Zeit des Aufenthalts (siehe Volkszählung).	Zeit der Krankheit.	Gefahr bei der Leidenden bis . . . . .	Gebräut von aufgefertigt bis . . . . .	Gebräut von Spalte 4, 5 gegangen sind	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einschl. sind	gesund	erkrankt nach anhäuf- halb abgängen	gestorben	Erfahnd. gestorben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

### Anlage IV.

Anweisung zur Ausführung  
der Desinfection bei Cholera.

#### I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen.

##### 1) Kaltmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Zettalkal, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{1}{4}$  l in das zum Weischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgezogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kaltmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

##### 2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenhümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wassers gemischt und nach dem Abseihen der ungeldeten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

##### 3) Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 l Wasser).

##### 4) Lösung von Karbolsäure.

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theilen dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirt) verwendet werden, welche erheblich teurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proc. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nötig; es genügt dann einfaches Wasser.

##### 5) Dampfapparate.

Eigentl. sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasser dampf bei  $100^{\circ}\text{C}$  eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Überdruck (nicht unter  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

##### 6) Siedehiz.

Die zu desinfizierenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgegebenen 100proc. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Notfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwertig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

#### II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kaltmilch (I. Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich befürchtet werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf  $\frac{1}{2}$  l der Abgänge hinzusezgen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten befeistigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren, jedoch genügen geringere Mengen von Kaltmilch oder Chlorkalk.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizierten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalzlösung (I. Nr. 2) oder mit Karbolsäuredlösung (I. Nr. 4) desinfiziert werden.

3) Bett- und Kleidungsstücke, sowie andere Kleidungsstücke welche gewaschen werden können, sind sofort nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. Nr. 3) oder Karbolsäure (I. Nr. 4.).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser geholt und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfiziert werden. Aber auch in diesem Falle muss sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I. Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hanften der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muss Derjenige, welcher solche Wäsche u. s. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäuredlösung (I. 4) oder Chloralösung (I. 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (I. 4 oder 3) bespritzt sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kaltmilch (I. 1) desinfiziert werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kaltmilch (I. 1) getüncht. Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenuzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Klinkersteine, in welche verborgte Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Nebergießen mit Kaltmilch (I. 1) desinfiziert.

8) Soweit Abritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen“) zu desinfizieren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kaltmilch (I. 1) oder ein anderes gleichwertiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl. welche zum Auffangen des Kothe in den Abritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kaltmilch (I. 1) oder einem anderen gleichwertigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I. 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinfizierenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu befürchten ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Übrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnötige und unsichere Desinfectionen bedingen unnötigen Kostenaufwand und vertheuernd die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühl einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

### Anlage V.

Belehrung  
über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hierzu ist um so mehr zu warnen, als man bei den Verlorenen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit als in der Fremde, und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr ausgesetzt will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerasfälle in einem Ort sind die von dorthin kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4.) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deshalb vor allem, was Ver-

bauungsstörungen hervorrufen kann, wie Übermaß von Essen und Trinken, Genuss von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist Alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdribt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rat einzuhören.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gedruck usw. gekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koch, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sumpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirklichen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Abwurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herführenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigungen des Brunnengewässers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben eingetrieben sind (abgesetzte Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Haushalt dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitserreger auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Überhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitserregers anzusehen sei und doch man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen ratsam, soweit es irgend möglich ist, nicht im eigenen Interesse nicht rauszugehen.

10) Es besucht Niemand, den nicht seine Pflicht hält, ein Cholerahaus.

Ebenso behuft man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranken befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauszugehen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfizieren.

13) Man wähle auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der Wasserentnahmestellen fließen u. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfiziert werden, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelt werden, um die Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfizieren (II. 2 der Desinfektionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen im Krankenzimmer verunreinigt sein könnten, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintreift, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Bewohnung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhaus vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängnis ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesetz betreibt das Sterbehaus nicht und man beteiligt sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Namentlich dürfen sie nicht unbedingt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorsichtsmassregeln selbst zu desinfizieren.